

# Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 28. März 2006.

## I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

### Art. 1

Der Erlass dieser Friedhofordnung stützt sich auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden.

Gesetzliche  
Grundlage/  
Aufsicht

Für die Aufsicht sorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission. In der Kommission sind vertreten:

- der Departementschef bzw. Departementschefin
- je eine Vertretung des evangelischen und des katholischen Kirchengemeindevorstandes.

Die Kommission wird durch den Gemeindevorstand gewählt.

Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.

### Art. 2

#### a) Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

- ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege
- sorgt für die Bereitstellung der für den Unterhalt notwendigen Kredite
- erlässt Weisungen über Verkehrsordnungen für Bestattungen
- führt die Kontrolle des Grabregisters.

Aufgaben  
Gemeinde-  
vorstand und  
Friedhof-  
kommission

#### b) Friedhofkommission

Die Friedhofkommission

- erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe
- beantragt die für den Unterhalt notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand
- tätigt die laufenden Ausgaben für die Friedhofpflege im Rahmen der bewilligten Kredite
- überwacht die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- ordnet die Räumung nach Ablauf der Grabesruhe an.

## II. Bestattungen

### Art. 3

Bei einem Todesfall haben Hinterbliebene oder Hausvorstände unverzüglich dem Pfarramt und innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt und der Gemeindekanzlei Meldung zu erstatten.

Meldung

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie z.B. bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

#### Art. 4

Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr, wenn nicht sanitätspolizeiliche Gründe etwas anderes vorschreiben. Begräbniszeit

#### Art. 5

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen. Einsargung/  
Aufbahrung

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidg. Vorschriften massgebend.

Für die Aufbahrung steht im Friedhofgebäude der Aufbahrungsraum der Gemeinde zur Verfügung.

#### Art. 6

Auf Wunsch stellt die Gemeinde den Sargwagen zur Verfügung. Leichen-  
transport

#### Art. 7

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Wartefristen

In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegewilligungen erteilen.

Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.

#### Art. 8

Recht auf Bestattung haben:  
– alle auf Gemeindegebiet Trimmis Verstorbenen und aufgefundenen Leichen. Recht auf  
Bestattung

– mit Bewilligung der Gemeinde auswärts wohnende Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Die Kosten dafür richten sich nach der Gebührenordnung.

Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde versagt werden.

Für auswärtige Bestattungen übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

Bei der Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen können Leichenfeiern auf Anweisung des Kantonsarztes beschränkt oder verboten werden.

### III. Friedhofordnung

#### Art. 9

Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden. Grabregister

#### Art. 10

Folgende Arten der Bestattung sind möglich: Grabstätten

##### a. Katholischer Friedhof Trimmis

- Sarg-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab
- Urnennische
- Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten  
(Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle)

##### b. Evangelischer Friedhof Trimmis

- Sarg-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab
- Urnen-Platte (Aschenbeisetzung)

##### c. Friedhof SAYS

- Sarg-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab

Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten siehe Art. 14

#### Art. 11

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet. Die Anordnung der Sargreihen- und Urnenreihengräber, der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes/ Grab der Unbenannten richtet sich nach dem Friedhofplan. Reihengräber Anordnung

#### Art. 12

Die Art der Beschriftung der Schrifttafeln und des Gemeinschaftsgrabes legt der Gemeindevorstand fest. Den Auftrag zur Beschriftung erteilt der Gemeindevorstand. Beschriftung Urnennischen/-platten Gemeinschaftsgrab  
Eine anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist möglich.

#### Art. 13

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Grabesruhe

Ausnahmen regeln die kantonalen Gesetze.

#### Art. 14

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung einer zweiten Urne in dasselbe Grab oder dieselbe Urnennische gestattet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt dadurch keine Verlängerung. Belegung der Gräber/ Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Aschenbeisetzung (ohne Urne) möglich, wobei diese in der Regel im Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten erfolgt.

## Art. 15

Ordnet die Friedhofkommission nach Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit die Räumung eines Friedhofteiles an, so hat der Gemeindevorstand dies wenigstens drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsmittel der Gemeinde bekannt zu geben.

Abruf  
von Gräbern

## Art. 16

Erfolgt die Räumung nicht innert der vorgeschriebenen Frist, wird sie durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.

Räumung

## Art. 17

Für Erdbestattungen sind Säрге aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung der Leiche zu entfernen.

Beschaffen-  
heit  
der Säрге

## Art. 18

Die Gebühren und Taxen sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Kosten für  
Bestattungen

## Art. 19

Auf den Friedhöfen sind Grabmäler aus Stein, Holz oder aus Metall gestattet. Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein. Grösse, Gestaltung und Materialien haben sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Die unterschiedliche Charakteristik der einzelnen Friedhöfe muss gewahrt bleiben.

Grabmäler

Bei den Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 1 Jahr nach der Bestattung errichtet werden.

## Art. 20

Zur Errichtung eines Grabmales und für Grabeinfassungen bedarf es der Bewilligung des zuständigen Departementes. Das Gesuch muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

Gesuche

## Art. 21

Wer Grabstätten und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, veranlasst die Friedhofkommission die Instandstellung mit Verrechnung des Kostenaufwandes an die Hinterbliebenen.

Unterhalts-  
pflicht

Abfälle sind in den für diesen Zweck vorgesehenen Containern zu deponieren.

Das Anpflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist verboten.

## Art. 22

Gegen die Entrichtung des Aufwandes wird der Unterhalt des Grabes von der Gemeinde besorgt. Ein erteilter Auftrag bleibt solange in Kraft, bis er widerrufen wird.

Unterhalt  
durch die  
Gemeinde

Art. 23

Es ist verboten:

- Grabanlagen zu betreten
- Unberechtigterweise Pflanzen wegzunehmen
- Grabmäler oder Gräber zu beschädigen
- Friedhöfe zu verunreinigen oder Hunde mitzuführen
- Das Spielen von Kindern und lautes, ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof
- Blumengefässe herumliegen zu lassen.

Schutz  
der Friedhöfe

Art. 24

Widerhandlungen gegen diese Bestattungs- und Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1000.– bestraft.

Straf-  
bestimmungen

Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörde (Art. 177 ff StPO).

Art. 25

Die Bestattungs- und Friedhofordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Schluss-  
bestimmungen

Der Gemeindepräsident  
H. Bauschatz

Der Gemeindegeschreiber  
P. Bürkli

Teilrevision:

Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2009.